

**Allgemeine Mandatsbedingungen und Belehrungsnachweise für die Regelung von Trennungsfolgen und Scheidungsverfahren
sowie Datenschutzhinweise und Datenschutzverarbeitung
des Rechtsanwaltes Thomas Gärtner, Bierstraße. 14, 49074 Osnabrück**

Aktennummer:

./.

wegen

I. Mandatsbedingungen

1. Auftragsumfang
 - a) Mir wird der Auftrag erteilt, die außergerichtliche bzw. gerichtliche Regelung sämtlicher obiger aufgeführten Rechtsstreitigkeiten mit dem Ziel einer vergleichweisen Einigung herbeizuführen und dafür sämtliche erforderlichen Gespräche und Verhandlungen zu führen.
 - b) Die Vereinbarung soll bei einer vergleichweisen Einigung sodann notariell beurkundet, im Rahmen eines Anwaltsvergleiches geschlossen, privatschriftlich abgefasst oder im späteren Scheidungsverfahren gerichtlich protokolliert werden.
 - c) Der Auftrag zur Vertretung im Scheidungsverfahren bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.
2. Haftung
 - a) Ich kann Sie nur dann umfassend beraten, wenn Sie mir den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und den Tatsachen entsprechend mitteilen. Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltschilderung beruhen, kann bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden.
 - b) **Meine Haftung ist beschränkt auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € pro Versicherungsfall.**
 - c) Eine Haftung für Schäden, die aus Anlass oder aufgrund einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Email, Internet) entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Vergütung und Vorschüsse
 - a) Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Abrechnung meiner Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf der gesonderten Schriftform.
 - b) Ich bin jederzeit berechtigt angemessene Vorschüsse nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für meine Tätigkeit zu verlangen.
 - c) **Sofern eine Rechnung 30 Tage nach Rechnungszugang nicht ausgeglichen ist, werden Verzugszinsen in Höhe der von meiner Bank geforderten Zinsen von derzeit 12,99% fällig.**
 - d) Ich bin grundsätzlich dazu berechtigt meine Honorarforderungen an Honorareinzugsstellen oder Verrechnungsstellen zum Zwecke der Einziehung abzutreten. Der Mandant erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.
 - e) Soweit Sie rechtsschutzversichert sind, werde ich zuerst versuchen eine Deckungszusage Ihrer Versicherung zu erhalten und mit dieser die entstehenden Rechtsanwaltskosten abrechnen.
 - f) Verweigert Ihre Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage oder werden die Rechtsanwaltskosten aus anderen Gründen nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen, bleiben Sie selbst verpflichtet die hier anfallenden Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
 - g) **Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegen die Staatskasse oder Dritte werden an mir durch Sie zur Absicherung meiner Honorarforderung abgetreten.**
4. Mandatsablehnung und Mandatsniederlegung
 - a) Sie sollten mir bereits vor dem ersten Beratungsgespräch den Namen und die Anschrift des „Gegners“ mitteilen. Sollte ich bereits mit Ihrem Gegner in einem Mandatsverhältnis stehen, so bin ich gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Beratung abzulehnen. Ich teile Ihnen dies unverzüglich mit.
 - b) Soweit Sie die mir zustehende Vergütung verweigern bin ich berechtigt das Mandat niederzulegen.
 - c) Ferner bin ich jederzeit berechtigt das Mandatverhältnis zu beenden, soweit das Vertrauensverhältnis zwischen mir und Ihnen erschüttert ist.
5. Aufbewahrung von Unterlagen

Ich bin zur Aufbewahrung der Handakte für die Dauer von 6 Jahren verpflichtet. Mit Ablauf der 6-jährigen Aufbewahrungsfrist, werden von mir nur noch Titel aufbewahrt, aus denen eine Vollstreckung noch möglich ist. Im Übrigen wird die Handakte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Soweit vom Mandanten Unterlagen im Original eingereicht wurden, die zur Bearbeitung des Mandates erforderlich waren und sich noch in meinen Akten befinden, besteht für den Mandanten die Möglichkeit die eingereichten Unterlagen **6 Monate** nach Abschluss des Mandates kostenfrei abzuholen. Soweit danach noch Auszüge aus der Handakte, Kopien oder sonstige hier befindliche Unterlagen benötigt werden, wird eine Gebühr von 20,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer von mir erhoben für das Heraussuchen der Akte.
6. Datenschutzerklärung
 - a) Ihre persönlichen Daten werden nur für die Durchführung des Beratungsauftrages erhoben und verarbeitet. Mit der Erteilung des Mandats erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer Daten und der Verarbeitung dieser Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einverstanden. Die der Kanzlei für die Bearbeitung des Mandats übersandten Dokumente werden für die Dauer von 6 Jahren archiviert. Hiermit erklären Sie sich bei Zustandekommen eines Mandats einverstanden. Sie haben die Möglichkeit, die Einwilligung in die Speicherung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
 - b) Die anwaltliche Schweigepflicht besteht uneingeschränkt.
7. Kommunikation per Email
 - a) Ich bin gesetzlich im Rahmen meiner Tätigkeit verpflichtet, Ihre Angaben vertraulich zu behandeln. Bei einer Übertragung von Anfragen per E-Mail oder einer Korrespondenz per E-Mail kann ich Ihnen eine Geheimhaltung nicht unter allen Umständen garantieren. Benennen Sie mir eine E-Mail-Adresse, bin ich berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Korrespondenz über diese Adresse zu führen.
 - b) Mit der Korrespondenz per Email erklärt sich der Mandant
 einverstanden. Meine Email-Adresse lautet: _____
 nicht einverstanden.
8. Besondere Belehrung in Trennungs- und Scheidungssachen
 - a) Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich in dieser Angelegenheit nach Gegenstandswert abrechne und sämtliche zu regelnden Bereiche wie z.B. Ehescheidung, Versorgungsausgleich Unterhalt, Sorgerecht, Vermögensauseinandersetzung etc. eigene Angelegenheiten mit eigenem individuellem Gegenstandswert sind.
 - b) Ich weise weiterhin ausdrücklich darauf hin, dass dieser Auftrag und ein etwaiger späterer Prozessauftrag verschiedene Angelegenheiten darstellen, die gebührenrechtlich getrennt zu bewerten sind. Daneben entstehen im Rahmen einer etwaigen notariellen Beurkundung der angestrebten vergleichweisen Vereinbarung gem. Ziff 1a) gesonderter Gebühren.
 - c) Ferner weise ich Sie darauf hin, dass eine Prozess-/Verfahrenskostenhilfebewilligung und Anwaltsbeordnung für den hier erteilten Auftrag zur außergerichtlichen Interessenvertretung nicht in Betracht kommt, also insoweit eine Kostenbefreiung ausscheidet. Darüber hinaus belehere ich Sie darüber, dass für jeden zu regelnden gerichtlichen Teilbereich im Ehescheidungsverfahren/Verbundverfahren gesondert Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beantragt werden muss und die im Prozess-/Verfahrenskostenhilfe anfallenden Gebühren bei Nichtgewährung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe vom Mandanten selbst zu tragen sind. Gleiches gilt für Notarkosten.

Ich/wir, _____, erkläre/n hiermit, dass ich/wir die vorstehenden Mandatsbedingungen gelesen habe/n und damit einverstanden bin/sind.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant oder Vertreter

II. Allgemeine Belehrungen und Hinweise sowie Datenschutzhinweise und Datenschutzverarbeitung

1. Vergütung des Rechtsanwalts

- a) Ich weise daraufhin, dass sich die Gebühren in der obigen Angelegenheit grundsätzlich
 - nicht nach einem Gegenstandswert berechnen.
 - gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen.
- b) Außer im Strafrecht und in einigen sozialgerichtlichen Verfahren, rechnet der Rechtsanwalt seine Gebühren - vorbehaltlich einer anders lautenden Vergütungsvereinbarung - nach dem zugrunde zu legenden Gegenstandswert oder Streitwert ab. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts. Die Höhe der Vergütung ist damit abhängig vom Gegenstandswert, so dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer hohen Vergütung gerechnet werden muss. Im außergerichtlichen Bereich, in manchen Sozialverfahren und im Strafverfahren gibt der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt in einer bestimmten Größenordnung Rahmengebühren vor, wobei innerhalb des Rahmens der Rechtsanwalt seine Gebühr nach billigem Ermessen verbindlich für den Mandanten festlegen kann. Nur wenn die Gebühr unbillig bestimmt wird, ist sie für den Mandanten unverbindlich.
- c) Ab dem 01.07.2006 wird der Rechtsanwalt per Gesetz verpflichtet entsprechende Vergütungsvereinbarungen für die beratende Tätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten abzuschließen. Die gesetzliche Vergütung für Beratungstätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entfällt ab diesem Zeitpunkt. Danach können Rechtsanwälte nur noch für die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit gegenüber Dritten nach dem RVG abrechnen, nicht mehr aber für die nur beratenden Tätigkeiten gegenüber dem Mandanten. Um die ausschließlich beratende Tätigkeit abrechnen zu können ist das Treffen von Vergütungsvereinbarungen erforderlich, die der Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Regelung ausdrücklich fördern wollte.
- d) Streitigkeiten über die Berechtigung der Vergütung müssen ggf. vor einem Zivilgericht geklärt werden, welches im Rahmen der Streitigkeit ein so genanntes Gebühren- bzw. Vergütungsgutachten einholt.
- e) Niedrigere Gebühren als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, darf der Rechtsanwalt nur im Einzelfall mit dem Mandanten für den außergerichtlichen Bereich vereinbaren. Höhere Gebühren, als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren kann der Rechtsanwalt nur aufgrund einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung in Rechnung stellen.
- f) Soweit eine andere Vergütung als nach dem RVG vereinbart wird, weise ich darauf hin, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, besteht im Obsiegensfall kein Anspruch auf Erstattung gegen den Gegner hinsichtlich des den die gesetzliche Vergütung übersteigenden Betrages. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen. Nur die gesetzlichen Gebühren werden im Obsiegensfall ggf. vom Gegner erstattet. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, wird sie nicht von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung des Mandanten übernommen, auch wenn diese Deckungszusage für das Verfahren erteilt hat. Es wird lediglich der gesetzlich festgeschriebene Teil der Vergütung von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, besteht im Rahmen einer öffentlichen-rechtlichen Streitigkeit bzw. in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Anspruch auf Kostenerstattung aus der Staatskasse gegenüber dem unterliegenden Gegner. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen.
- g) Ist der Mandant ein Verbraucher und beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch kann der Rechtsanwalt höchstens 190,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwert-/Umsatzsteuer berechnen.
- h) Sofern ein Mandant rechtsschutzversichert ist, entsteht mit der Anfrage des Rechtsanwalts auf Versicherungsschutz bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, das als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist.

2. Besondere Verfahren

- a) Soweit der Rechtsanwalt bereits im Ermittlungsverfahren einer Straf- oder Bußgeldsache für einen Mandanten tätig wird, besteht **kein** Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse, wenn das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldstelle vor Anklageerhebung bzw. Erlass eines Bußgeldbescheides eingestellt wird.
- b) Im Falle eines arbeitsgerichtlichen Rechtsstreites ist die Erstattung von Kosten gem. § 12a Arbeitsgerichtsgesetz für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes im erstinstanzlichen Verfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle des Obsiegens mit einem Anspruch.
- c) In wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Gegner auch nach einer unberechtigten Abmahnung oder im Fall einer erforderlichen Gegenabmahnung nur in Ausnahmefällen.

3. Beratungshilfe

- a) Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglichen sich rechtlich beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Wird die Beratungshilfe durch das Amtsgericht gewährt, so müssen Sie mir lediglich eine Gebühr von 15,00 € im. Übrigen trägt die Kosten der Beratung und außergerichtlichen Vertretung die Staatskasse.
- b) Soweit dem Mandanten Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz gewährt wurde sind Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung des Rechtsanwaltes gem. § 8 Abs. 2 Beratungshilfegesetz nichtig. Soweit die Beratungshilfe erst nach der Auftragserteilung an den Rechtsanwalt beantragt und bewilligt wurde, bleibt eine bereits abgeschlossene Vergütungsvereinbarung für den Mandanten verbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Rechtsanwalt vor der anderweitigen Beauftragung mit der Beantragung von Beratungshilfe beauftragt worden ist.

4. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

- a) Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist die Ergänzung zur Beratungshilfe. Während die Beratungshilfe nur die Übernahme der Rechtsanwaltskosten durch die Staatskasse im außergerichtlichen Verfahren gewährt, sichert die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe die Übernahme oder Stundung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten durch die Staatskasse für Mandanten ab, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sind diese Kosten aufzubringen. Dies kann insbesondere in Verfahren vor den Landgerichten hilfreich sein, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe wird gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. In dem Antrag zur Prozess-/Verfahrenskostenhilfe muss das Streitverhältnis ausführlich und vollständig dargestellt sein. Es muss sich aus ihm für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ schlüssig ergeben. Die Beweismittel sind anzugeben. Um diese Erfordernisse zu erfüllen empfehlen wir die Stellung des Antrags durch einen Rechtsanwalt. Ein Anspruch auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.
- b) Ist der Rechtsanwalt im Rahmen der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden, so wird durch eine Vergütungsvereinbarung mit dem Rechtsanwalt eine Verbindlichkeit nicht begründet. Gleichwohl ist eine Rückforderung nach ausgeschlossen, soweit der Mandant freiwillig und vorbehaltlos vor der Gewährung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe gezahlt hat. Wird eine Vergütungsvereinbarung getroffen, bevor der Rechtsanwalt den Auftrag erhält Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, bleibt eine geschlossene Vergütungsvereinbarung verbindlich.
- c) Verbessern sich die Verhältnisse der Partei wesentlich, kann sie vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit Prozessende zu Zahlungen herangezogen werden, u.U. bis zur vollen Höhe der Gerichtskosten und der Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Verschlechtern sich ihre Verhältnisse, ist eine Veränderung etwa festgesetzter Raten zugunsten der Partei möglich.

5. Vergleiche

Wirkt der Rechtsanwalt an einem gerichtlichen Vergleich, insbesondere aber an einer außergerichtlichen gütlichen Streitbeilegung mit, so kann dies zu höheren Anwaltsgebühren führen. Bedenken Sie, dass Sie in diesem Fall Gerichtskosten sparen und schneller zu Ihrem Recht gelangen. Lassen Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung beraten.

Sofern Sie die vorstehende gemachten Hinweis und Belehrungen nicht verstanden haben sprechen Sie mir bitte direkt an.

6. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

Fachanwalt für Familienrecht Thomas Gärtner

Bierstr. 14, 49074 Osnabrück, Deutschland

Email: info@tg-recht.de Telefon: +49 (0)541 580 585 64, Fax: +49 (0)541 580 585 63

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte von TG ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Herrn Gärtner, beziehungsweise unter info@tg-recht.de erreichbar.

7. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse (beim Einverständnis),
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

8. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

9. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

10. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an gaertner@tg-recht.de

Ich/wir, _____, erkläre/n hiermit, dass ich/wir die vorstehenden Mandatsbedingungen gelesen habe/n und damit einverstanden bin/sind.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant oder Vertreter